

Staat und Kirche

Positionspapier des Evangelischen Arbeitskreises der CDU in Schleswig-Holstein (EAK)

Vorbemerkung.....	2
I. Positionen des EAK.....	2
1. Erfüllung bestehender Staatskirchenverträge	2
2. Bereitstellung staatlicher Zuwendungen.....	2
3. Praxis der Kirchensteuererhebung.....	3
4. Festhalten am konfessionsgebundenen Religionsunterricht.....	3
5. Stärkung und Gestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes.....	4
II. Begründung.....	5
1. Theologische Grundüberlegungen.....	5
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
3. Kirchliche Einnahmen.....	7
3.1 Überblick.....	7
3.2 Kirchensteuer.....	8
3.3 Staatsleistungen.....	9
3.4 Staatliche Zuwendungen.....	10
4. Religionsunterricht.....	11
4.1 Historischer Überblick.....	11
4.2 Konfessionsgebundener Unterricht.....	12
5. Sonn- und Feiertagsschutz.....	13
5.1 Historische Einführung.....	13
5.2 Verfassungsrechtlicher Hintergrund.....	13
5.3 Erwägungen zum Schutzzumfang.....	14

Vorbemerkung

Mit diesem Positionspapier will der EAK der CDU Schleswig-Holstein eine grundsätzliche programmatische Standortbestimmung und Zukunftsausrichtung der CDU Schleswig-Holstein zu dem Verhältnis von "Staat und Kirche" mit aktuell anstehenden Schwerpunktthemen und dem dafür erforderlichen breit angelegten Gedanken-und Meinungsaustausch anschieben.

Der EAK sieht die Christlich Demokratische Union (CDU) mit dem christlichen Bekenntnis in ihrem Namen hier in einer ganz besonderen Verantwortung, aus der sich die Positionen im folgenden Papier konsequenterweise ergeben.

I. Positionen des EAK

1. Erfüllung bestehender Staatskirchenverträge

Der EAK fordert das Land Schleswig-Holstein auf, an den bestehenden Staatskirchenverträgen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), dem Heiligen Stuhl (Römisch-Katholische Kirche) und mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein sowie der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein festzuhalten und die Vertragsinhalte hinsichtlich aller Rechte und Pflichten verlässlich einzuhalten und einzufordern.

Der EAK erkennt die Verpflichtung zur Zahlung von Staatsleistungen an, die als Entschädigung für Enteignungen kirchlichen Grundbesitzes gezahlt werden müssen.

Angesichts der Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein kann der EAK nicht erkennen, dass die verschiedentlich geforderte einmalige Ablösung der finanziellen Verpflichtungen realisierbar ist.

2. Bereitstellung staatlicher Zuwendungen

Der EAK erkennt an, dass kirchliche Einrichtungen genau wie andere gemeinnützige oder nichtkirchliche Organisationen Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge erfüllen. Für diese Dienstleistung erhalten sie staatliche Zuwendungen.

Der EAK begrüßt das große Engagement insbesondere der beiden großen Kirchen – der Nordkirche und der Römisch-Katholischen Kirche – in Schleswig-Holstein im Bereich der Daseinsvorsorge. Dadurch unterstützen sie das Land bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Wenn die Kirchen sich hier nicht

engagieren würden, müsste das Land die Aufgaben zu 100 % selber erfüllen und finanzieren.

Der EAK erwartet, dass das Land Schleswig-Holstein auch in Zukunft seiner Verantwortung gerecht wird und über staatliche Zuwendungen sicherstellt, dass die Kirchen mit ihrem eigenen finanziellen und ehrenamtlichen Engagement ihr breites Dienstleistungsangebot u.a. im karitativen, sozialen und schulischen Bildungsbereich sowie im Bereich von Denkmalschutz und Kultur aufrecht erhalten können. Hiermit verbindet sich ein großer Beitrag und damit ein Gewinn für die Lebensqualität der Gesellschaft insgesamt. Nicht nur den Kirchenmitgliedern, sondern allen Menschen stehen diese Angebote offen.

3. Praxis der Kirchensteuererhebung

Der EAK spricht sich dafür aus, an der bisherigen bewährten Praxis festzuhalten, so dass die Kirchensteuer weiterhin durch die staatliche Steuerverwaltung festgesetzt und erhoben wird.

Für diese Dienstleistung zahlen die Kirchen dem Land Schleswig-Holstein einen großzügig bemessenen Kostenbeitrag. Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Steuerverwaltung ist in Schleswig-Holstein kein Privileg der Kirchen. Z.B. auch Kommunen und Kammern bedienen sich in gleicher Weise der Steuerverwaltung.

4. Festhalten am konfessionsgebundenen Religionsunterricht

Der EAK spricht sich grundsätzlich – gestützt auf das Grundgesetz – für die Beibehaltung des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts aus. Der Anspruch auf konfessionsgebundenen Religionsunterricht gilt nach dem Grundgesetz für alle Religionen.

Der EAK erkennt, dass

- die Umsetzung dieses Anspruchs für die Schulen eine erhebliche Herausforderung bedeutet,
- die zunehmende Kirchen- und Glaubensferne berücksichtigt werden muss und
- neue Formen der Vermittlung gefunden werden müssen.

Vor diesem Hintergrund hält der EAK es für erforderlich, dass ein Konzept entwickelt wird, wie in zeitgemäßer Form konfessionsgebundener Religionsunterricht und auch Religionskundeunterricht erteilt werden kann.

Der EAK lehnt die Überlegungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, den Religionsunterricht in Schleswig-Holstein nach dem Hamburger Modell „Ein Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung“ einzuführen, ab.

Die Vermittlung mehrerer verschiedener Bekenntnisse innerhalb eines gemischtkonfessionellen Religionsunterrichts widerspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Art. 7 Abs. 2 und 3 GG. Eine Religionsgemeinschaft kann nicht die Mitverantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts einer anderen oder mehrerer anderer Religionsgemeinschaften übernehmen. Es besteht auch keine gemeinsame Verantwortlichkeit einer Religionsgemeinschaft für das jeweilige Bekenntnis bzw. den Bekenntnisinhalt einer anderen Religionsgemeinschaft.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Dies kann nicht erreicht werden, wenn zwei oder mehrere Religionsgemeinschaften im Rahmen eines gemischtkonfessionellen Religionsunterrichts ihre Glaubensinhalte im jeweiligen Lehrfach zu vermitteln versuchen.

5. Stärkung und Gestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes

Für den EAK ist es eine zentrale Forderung, dass der Sonn- und Feiertagsschutz entsprechend seiner rechtlichen Verankerung im Grundgesetz geachtet wird. An diesem rechtlichen Stellenwert darf nicht gerüttelt werden.

Daraus ergibt sich vor allem die hohe Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes für jedermann, für den Schutz von Ehen und Familien sowie anderen Lebensgemeinschaften, für den Gottesdienstbesuch, für die Pflege sozialer Beziehungen sowie für das Bedürfnis nach Arbeitsruhe, Entspannung und Regeneration der Kräfte, von Geist und Seele. Dies ist die Grundlage für ein gedeihliches Zusammenleben und für Zufriedenheit in unserer Gesellschaft und gehört ebenso wie der funktionierende Arbeitsalltag und erfolgreiches Wirtschaften zur Funktionsfähigkeit einer Volkswirtschaft dazu. Das muss in Zukunft von allen Entscheidungsträgern berücksichtigt werden.

Der EAK erwartet von allen gesellschaftlich relevanten Kräften, wie Parteien, Gewerkschaften, Verbänden und Vereinen, Bildungseinrichtungen oder den Medien ein Umdenken in dieser Frage. Insbesondere auch die Kirchen müssen eine Strategie entwickeln, mit der sie den Menschen wieder Lust machen, Sonn- und Feiertage ihrem ursprünglichen Sinn entsprechend zu leben und zu

gestalten. Mit Verboten und Reglementierungen ist der Wert von Sonn- und Feiertagen nicht zu vermitteln.

II. Begründung

1. Theologische Grundüberlegungen

Was hat die Kirche mit dem Staat zu tun? Antwort: „Das Phänomen der Religion ist ebenso untrennbar mit der Geschichte der Menschheit verbunden wie das Phänomen der weltlichen Herrschaft. Dieses Phänomen lässt sich durch die gesamte Menschheitsgeschichte verfolgen und ist ein Grundthema zumindest der abendländischen Geschichte, denn mit dem Christentum hat sich das Bewusstsein von der funktionalen Differenz zwischen weltlicher Herrschaft und geistlicher Sphäre entwickelt.“¹

Worin liegt nun der biblische Auftrag der Kirche, sich mit der Politik zu beschäftigen, denn Kirche (Christinnen und Christen) geht es daher immer auch um die ethischen Dimensionen politischen Handelns. Hierzu zählen z.B. folgende Fragestellungen: Was muss geschehen, damit wir dem biblischen Auftrag, die Schöpfung bewahren, gerecht werden? Welche Konsequenzen hat das biblische Eintreten für die Schwachen in unserer Gesellschaft? Wie gehen wir mit dem ungeborenen und sterbenden (kranken) Leben in unserer Gesellschaft um? Wie stehen wir zu den Fragen und Problemen des Tages unter dem biblischen Auftrag zur Eindeutigkeit, Nächstenliebe und Inklusionen in einen umfassenden Sinn? Eine Auswahl der Texte aus dem Alten und Neuen Testament, die Bezüge zu diesen Fragen herstellen, könnte sein: Schöpfungsgeschichte in 1. Mose 1+2 (Verantwortlicher Umgang mit Gottes Schöpfung), Jeremia 29, 17 (Suchet der Stadt Bestes), Ezechiel (Hesekiel) 33 (Politisches Wächteramt des Propheten), Zahlung von Steuern in Markus 12, 13 -17, Matthäus 22,15-22, Lukas 20,20 -26 („Ist es recht, dass man dem Kaiser Steuern zahlt, oder nicht?“, Jesus antwortet: So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist“).

Eine weitere beispielhafte Erläuterung stammt von Bischof Bedford-Strom, Bayrische Landeskirche: „Das Doppelgebot der Liebe verbindet Gottesliebe und Nächstenliebe untrennbar miteinander. Wenn uns die Not des Nächsten nicht egal ist und wir Wege zur Überwindung dieser Not suchen, kommen wir an der Politik nicht vorbei.“

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Resolution des Bundesvorstandes des EAK der CDU/CSU vom 07.06.2013 bezeichnet das deutsche „Staats-Kirchen-Recht“ als Beispiel eines gelungenen Religionsverfassungsrechts, der Kirchenrechtsexperte Prof. Dr. Hans Michael

¹ Zitat von Prof. Unruh.

Heinig benennt das 1949 beabsichtigte Ziel der Verfassung als Fortschreibung des 1919 begonnenen integrativen und befriedenden Religionskompromisses, als einen Kompromiss, der seiner Zeit voraus war, dessen Zeit eigentlich jetzt erst gekommen ist.

Das Staatskirchenrecht regelt sowohl das Verhältnis zwischen Staat und Kirche als auch das zwischen Staat und Religion und ist Querschnittsmaterie teils im Bundes- und teils im Landesrecht.

Das individuelle Grundrecht der Religionsfreiheit findet in Art. 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) seinen Ausdruck, mit dem Religionsunterricht befasst sich Art. 7 GG. In Art. 33 GG sind der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte und der Zugang zu öffentlichen Ämtern unabhängig vom religiösen Bekenntnis geregelt.

Das institutionelle Staatskirchenrecht ergibt sich im Wesentlichen aus Art. 140 GG in Verbindung mit den als Bestandteil des Grundgesetzes deklarierten Artikeln 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Verfassung des Weimarer Reichs = WRV). Dabei geht es in Art. 136 WRV um die individuelle Religionsfreiheit, in Art. 137 um den Ausschluss einer Staatskirche aber dem Recht, Religionsgesellschaften frei zu bilden, als Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder u.U. als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Art. 138 WRV befasst sich mit den Staatsleistungen, bzw. deren Ablösung, Art. 139 WRV mit dem Sonn- und Feiertagsschutz und Art. 141 WRV mit Gottesdienst und Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, dem Heer oder in Gefängnissen.

Die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung enthält derzeit keine Bestimmungen des Staatskirchenrechts. Eine Verfassungsreform ist in Arbeit. Im Rahmen dieses Prozesses stellt sich derzeit die Frage nach dem Gottesbezug in der Präambel, wie er sich in der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland findet. Aber viele Fragen des Staatskirchenrechts / Religionsverfassungsrechts sind auch in Verträgen zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften geregelt, genauer gesagt zwischen den Bundesländern und den Religionsgemeinschaften. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind nämlich für die Kultusangelegenheiten in erster Linie die Länder zuständig.

In Fortbildung des Vertrages der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen kam es zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (Staatskirchenvertrag) vom 23. April 1957. Der Vertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Land Schleswig-Holstein und jetzt der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland umfassend. Er gibt der Kirche das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu

regeln und enthält vielfältige sonstige Regelungen etwa zur theologischen Fakultät, zum Religionsunterricht, zur Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen, zur Kirchensteuer und deren Einzug, zur Denkmalspflege, zu Friedhöfen aber auch zur Besetzung leitender geistlicher Ämter und zu den Staatsleistungen.

Staatsleistungen sind auf Dauer angelegte vermögenswerte Rechtspositionen, die einen historischen Bezug zu säkularisierungsbedingten Vermögensverlusten der Religionsgemeinschaften haben.² Sie werden von den Bundesländern geleistet, stehen aber nicht zu ihrer Disposition. Sie sollen entsprechend Art. 140 Grundgesetz (in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung) abgelöst, d.h. beendet werden. Dafür hat der Bund ein Rahmengesetz zu formulieren, in dem die Grundsätze der Ablösung durch die Bundesländer festgelegt werden. Diesem Verfassungsauftrag ist seit 1919 wegen der damit verbundenen und zu leistenden finanziellen Entschädigung bis heute nicht entsprochen worden. Dies entfaltet eine umfassende Sperrwirkung gegenüber der Ablösung auf Landesebene, hindert die Bundesländer allerdings nicht, weitere Staatsverträge über Leistungen mit weiteren Religionsgemeinschaften zu schließen.

Anfang 2009 haben Vertreter der Landesregierung und des Heiligen Stuhles einen Vertrag geschlossen, der die jährlichen Leistungen des Landes an die Katholische Kirche i.H.v. 192.000 € regelt und analog der Vereinbarung mit der evangelischen Kirche eine Dynamisierungsklausel vorsieht, wonach die Bezüge der Pfarrer (und damit die staatl. Zuschüsse) an die Besoldungsentwicklung im öffentlichen Dienst gekoppelt werden. Darüber hinaus enthält das Vertragswerk Vereinbarungen zum staatlichen Kirchensteuereinzug, zur staatlichen Förderung katholischer (Hoch-)Schulen und des katholischen Religionsunterrichts sowie zur Bereitstellung von Meldedaten für kirchliche Zwecke. Daneben zu erwähnen ist auch der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. und der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein vom 27. Januar 2005 über die Förderung jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein, in dem ebenfalls Staatsleistungen vereinbart werden.

3. Kirchliche Einnahmen

3.1 Überblick

Die verschiedenen Aufgaben der evangelischen Kirche erfordern jährlich Geldmittel in der Größenordnung von rund 10 Mrd. €, die zu mehr als der Hälfte von der EKD, ihren Einrichtungen und Mitgliedern aufgebracht werden. Die übrigen Einnahmen

² Heinig/Munsonius, Hundert Begriffe aus dem Staatskirchenrecht.

fließen aus verschiedenen Quellen: Kirchensteuern und Gemeindebeiträge (48,0 %), Kollekte und Spenden (3,1 %), Entgelte für kirchliche Dienstleistungen (12,7 %), Vermögenseinnahmen wie Mieten, Pachten (7,6 %), Fördermittel und Zuschüsse von Dritten (19,6 %), Investitionszuschüsse (0,5 %), Staatsleistungen (2,6 %), Sonstiges (5,8 %).

3.2 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist die wichtigste Einnahmequelle der beiden großen christlichen Kirchen Deutschlands. Wer keiner Kirche angehört, zahlt auch keine Kirchensteuer! Sie ist praktisch der „Mitgliedsbeitrag“ für die Zugehörigkeit zur jeweiligen Kirche. Die Rechtsgrundlage für das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer ergibt sich aus Art. 137 Abs. 6 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG, Dadurch wird den Kirchen die hoheitliche Befugnis erteilt, die Kirchensteuer nach den Regeln des allgemeinen Steuerrechts zu erheben und ggf. auch beizutreiben. Außer den beiden großen Kirchen kommen u.a. auch die jüdischen Kultusgemeinden, die Altkatholiken, die Freikirchen und die Unitarier in den Genuss dieser Regelung.

Die Kirchensteuer ist eine sogenannte Annexsteuer, d.h. sie bemisst sich nach der geschuldeten Lohn- und Einkommensteuer. Bei den großen Kirchen wird ein Steuersatz von 8 bzw. 9 % (8 % in Bayern und Baden-Württemberg) auf den jeweiligen Lohn- und Einkommensteuerbetrag aufgeschlagen. Durch die Ausgestaltung der Kirchensteuer als Annexsteuer werden die Prinzipien der Lohn-Einkommensteuer, insbesondere die Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit übernommen, sodass nur die Kirchenmitglieder Kirchensteuern zahlen müssen, die lohn- bzw. einkommensteuerliche Einkünfte erzielen.

Eine zentrale Forderung von Kritikern ist, dass die Kirchensteuer nicht mehr vom Land, sondern von der Kirche selber eingezogen werden soll. In allen Bundesländern mit Ausnahme Bayerns werden die Kirchensteuern von der staatlichen Steuerverwaltung entsprechend der jeweiligen Kirchensteuergesetze festgesetzt und erhoben. In Bayern geschieht dies durch spezielle kirchliche Steuerämter. In der Verwaltungspraxis der übrigen 15 Länder sehen Kritiker eine Privilegierung der Kirchen durch den Staat. Dem ist jedoch nicht so. Die Kirchen zahlen für die Verwaltung ihrer Steuern durch die staatliche Steuerverwaltung Verwaltungsentgelte in Höhe von 2 bis 4 % der vereinnahmten Kirchensteuern an den Staat. Diese Entgelte sind in den einzelnen Ländern bereits vor längerer Zeit auf der Basis des damaligen Verwaltungsaufwandes vereinbart worden. Die zwischenzeitliche Automatisierung des Besteuerungsverfahrens hat den staatlichen Verwaltungsaufwand erheblich verringert, sodass die gezahlten Verwaltungsentgelte heute nicht nur den tatsächlichen Aufwand abdecken sondern eine willkommene zusätzliche Einnahme für den Staat darstellen. Aber auch für die Kirchen ist diese

Lösung vorteilhaft, weil sie keine eigenen und damit teuren Kirchensteuerverwaltungen aufbauen und unterhalten müssen.

In der Übertragung kirchlicher Aufgaben, hier die Verwaltung der Kirchensteuern, ist auch deshalb keine besondere Privilegierung der Kirchen zu sehen, weil der Staat auch für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, z.B. Gemeinden (Grundsteuern und Gewerbesteuern) und Kammern (Kammerbeiträge), derartige Verwaltungsdienstleistungen übernimmt.

Die Kirchensteuern spielen für die Haushalte der Kirchen eine ganz besondere Rolle. So machen in der Nordkirche die im HH-Plan 2014 prognostizierten Kirchensteuereinnahmen ca. 91 % der erwarteten Gesamteinnahmen aus. Der zweitgrößte Betrag sind die sogenannten Staatsleistungen mit ca. 5,26 % bzw. ca. 26,446 Mio €. Von Kritikern, die eine zu enge Verzahnung des Verhältnisses Staat – Kirche sehen, wird u.a. auch auf die bestehende Möglichkeit des Abzuges der Kirchensteuer als Sonderausgaben hingewiesen. Sie sehen in dieser im § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EstG) vorgesehenen Möglichkeit eine unzulässige Subventionierung der Kirchen zu Lasten der Gesamtheit der Steuerzahler. Dies ist jedoch ein falscher Ansatz. Wenn die Mitgliedsbeiträge aller gemeinnützigen Vereinigungen, die die Voraussetzungen des § 10b EstG erfüllen, wie bisher als abzugsfähige Sonderausgaben anerkannt, gleichzeitig jedoch die Kirchensteuern nicht als Sonderausgaben akzeptiert würden, läge darin eine unzulässige Schlechterstellung der Kirchenmitglieder im Vergleich zu den Mitgliedern anderer gemeinnütziger Vereinigungen.

3.3 Staatsleistungen

Diese Leistungen werden von staatlicher Seite auf Grund von Regelungen im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 als Entschädigung für Enteignungen kirchlichen Grundbesitzes gezahlt. Die Rechtsgültigkeit derartiger „historischer“ Ansprüche ist keine einmalige Besonderheit. So sind beispielsweise zahlreiche Regelungen aus dem westfälischen Frieden noch heute geltendes Recht. Die Verpflichtungen zur Zahlung der sogenannten Staatsleistungen sind durch preußisches Staatskirchenrecht, die Weimarer Verfassung, das Grundgesetz, in den einzelnen Bundesländern durch Staatskirchenverträge und nach 1989 durch Landesgesetze in den neuen Bundesländern fortgeschrieben worden. Die Staatsleistungen sind für die römisch-katholische Kirche von besonderer finanzieller Bedeutung, da diese im Zuge der Reformation, des 30-jährigen Krieges und unter Napoleon erhebliche Vermögensverluste erlitten hatte. In der Nordkirche werden Staatsleistungen aus dem jährlichen Landeshaushalt vom Land Mecklenburg-Vorpommern (2013: 14,2 Mio €), von Schleswig-Holstein (2013: 12,1 Mio €) und Brandenburg (2013: 0,1 Mio €) gezahlt. Die Hansestädte Bremen und Hamburg, in

denen es in der Vergangenheit keine Säkularisierung von Kirchengut gegeben hat, erbringen keine direkten Staatsleistungen.

Für die Zukunft der Staatsleistungen sind in Art. 138 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG abschließende Regelungen vorgesehen. Danach sollen durch ein Bundesgesetz die Grundlagen für landesrechtliche Vorschriften geschaffen werden, auf deren Basis dann die direkten Staatsleistungen durch einen abschließenden Einmalbetrag abzugelten sind. Da die einzelnen Bundesländer mit Ausnahme der Hansestädte bei einer derartigen Ablösung erhebliche Entschädigungen zahlen müssten, ist es bis heute jedoch noch nicht zu einer entsprechenden Regelung gekommen, obwohl insbesondere die Nordkirche ihre Bereitschaft zu einer abschließenden Regelung signalisiert hat.

3.4 Staatliche Zuwendungen

Die Kirchen besitzen eine Vielzahl karitativer Einrichtungen, die den Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge unterstützen. Kindergärten, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Jugendheime, Schulen und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft entlasten den Staat in diesem Bereich und erhalten im Gegenzug dafür staatliche Zuwendungen. Den Kirchen distanziert gegenüber stehende Kreise sehen darin eine unzulässige, zumindest problematische Vermischung kirchlicher und staatlicher Interessen sowie eine Privilegierung der Kirchen.

Tatsächlich liegt jedoch keine Privilegierung der Kirchen vor. Auch andere, nicht religiös orientierte gemeinnützige Vereinigungen unterhalten Kindergärten, Alten- und Pflegeheime und erhalten die gleichen öffentlichen Zuschüsse. In aller Regel kann der Bürger aus einer Mehrzahl von Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft auswählen. Gleichwohl können viele soziale Leistungen nur durch wesentliche Hilfe der Kirchen realisiert werden. Finanzielles Engagement und ehrenamtliche Arbeit entlasten den Staat und stellen eine große Hilfe für die Gesamtgesellschaft dar. Die Kirchen profitieren finanziell somit nicht von ihrem sozialen Engagement sondern - im Gegenteil - ermöglichen sie erst durch den Einsatz eigener Spenden- oder Kirchensteuermittel zahlreiche soziale Projekte.

Der häufig erhobene Vorwurf, der Staat finanziere den Kirchen „ihre“ Theologischen Fakultäten, geht fehl. Richtig ist zwar, dass der Staat die Theologischen Fakultäten an seinen Universitäten errichtet und unterhält. Aber dies ist kein Sonderfall. Der Staat betreibt an seinen Universitäten u.a. auch medizinische, juristische, wirtschafts- und naturwissenschaftliche Fakultäten. Wenn nun von Kritikern gefordert wird, die Kirchen sollten sich an der Hochschulausbildung ihres Nachwuchses finanziell beteiligen, müsste konsequenterweise auch gefordert werden, dass etwa die Ärztevereinigungen und die Ärztekammern an den Kosten der medizinischen, die

Rechtsanwaltskammern, der Richterbund u.a. an den Kosten der juristischen Hochschulausbildung, Wirtschaftsvereinigungen und Betriebe an den Kosten des Betriebswirtschafts- bzw. Volkswirtschaftsstudiums beteiligt werden. Derartige Forderungen sind allerdings bisher noch nicht erhoben worden.

4. Religionsunterricht

4.1 Historischer Überblick

In den 1920-er und -30-er Jahren erfüllten die Schulen mit dem Religionsunterricht Aufgaben der christlichen Erziehung und Lehre. Darüber hinaus kam es im Unterricht zur Verkündigung, wobei der Schüler in die Entscheidung vor Gott gestellt wurde.

Nach Kittel war die Lage nach 1945 „durch den totalen Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft sondern auch aller bis dahin gültigen Werte, Normen und Institutionen der Gesellschaft gekennzeichnet. Nur die Kirchen haben zum Teil Widerstand geleistet. Auf sie richten sich die Hoffnungen auf einen Neuanfang. Die Schule war völlig der nationalsozialistischen Gleichstellung zum Opfer gefallen, vorhandene Lehrer gehörten weitgehend der NSDAP an. Die Siegermächte starteten ein umfangreiches Umerziehungsprogramm. Ihre Hoffnungen richteten sich auf die Religion. Die Jugend sollte demokratisch und religiös erzogen werden. In der Grundschule wurde die tägliche Religionsstunde eingeführt.“ 1949 wird der Religionsunterricht im Grundgesetz als einziges Schulfach gesichert. Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach, das unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht in Übereinstimmung mit Grundsätzen der Glaubensgemeinschaften erteilt wird. Dieser Artikel gilt bis heute.

Die Regelung des Religionsunterrichts gehört in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kultusministerien der Länder. Für die Oberstufe der Gymnasien hat sich die Kultusministerkonferenz auf Kriterien geeinigt. Dies war durch den Wunsch der Kultusministerkonferenz nach einheitlichen Abiturprüfungskriterien in allen Bundesländern nötig geworden. Grundvoraussetzung für Schleswig-Holstein ist neben den Regelungen des Art 7 GG der im Jahre 1957 geschlossene Staatskirchenvertrag. Hiernach haben entsprechend Art. 6 GG die Schulen christlichen Grundcharakter, Religion ist ordentliches Lehrfach und die Einsichtnahme in den Religionsunterricht erfolgt durch Schulaufsichtsbeamte. Geistliche, die Religionsunterricht erteilen, müssen einen staatlichen Lehrauftrag haben. Die in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder neu erstellten Lehrpläne für das Fach Religion in Schleswig-Holstein begründen dieses Fach vom Bildungsauftrag her.

4.2 Konfessionsgebundener Unterricht

Teilweise bestehen Überlegungen, eine Verantwortungsstruktur für die Inhalte des Religionsunterrichts zu schaffen, die alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen am Unterricht beteiligt (gemischtkonfessioneller Religionsunterricht). Die Einrichtung eines gemischtkonfessionellen Unterrichts würde gegen Art. 7 Abs. 2 GG verstoßen. Demnach haben die Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. In dieses Recht würde eingegriffen, wenn für die Schülerinnen und Schüler eine Verpflichtung zur Teilnahme an gemischtkonfessionellem Unterricht bestehen würde. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dem gemischtkonfessionellen Unterricht um Religionsunterricht handeln würde, welcher bekenntnisorientiert ist, und nicht lediglich um Religionskundeunterricht, welcher nur die allgemeinen Grundlagen einer Religion ohne konkretes religiöses Bekenntnis vermitteln soll. Die Vermittlung mehrerer verschiedener Bekenntnisse innerhalb eines gemischtkonfessionellen Religionsunterrichts widerspricht der Logik. Z.B. kann die Evangelische-Lutherische Kirche ebenso wenig eine Mitverantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts einer islamischen Religionsgemeinschaft übernehmen, wie eine islamische Religionsgemeinschaft eine Mitverantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche übernehmen könnte. Es besteht auch keine gemeinsame Verantwortlichkeit einer Religionsgemeinschaft für das jeweilige Bekenntnis bzw. den Bekenntnisinhalt einer anderen Religionsgemeinschaft.

Durch die beabsichtigte Struktur eines gemischtkonfessionellen Religionsunterrichts würde der Staat auch in die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gemäß Art. 4 Abs. 1 GG eingreifen, wenn für Schülerinnen und Schüler keine Möglichkeit besteht, an einem nicht-gemischtkonfessionellen Religionsunterricht teilzunehmen.

Ferner wäre in Bezug auf Schleswig-Holstein die Einrichtung eines gemischtkonfessionellen Religionsunterrichts als Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 und 4 des Vertrags vom 23.04.1957 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Nordkirche als Rechtsnachfolgerin der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein zu werten: Hiernach ist der evangelische Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche erteilt. Die Lehrplanrichtlinien für den evangelischen Religionsunterricht, die auch die Wochenstundenzahlen festsetzen sollen, werden im Einvernehmen mit den Kirchen aufgestellt und die Lehrbücher im Einvernehmen mit ihnen zugelassen.

Angesichts der Aktualität des Themas und des Entscheidungsdrucks wird der EAK zur Thematik „Religionsunterricht“ ein weiter entwickeltes Papier für den Landesparteitag am 15. November 2014 zur Beschlussfassung vorlegen.

5. Sonn- und Feiertagsschutz

5.1 Historische Einführung

Über die Absonderung eines Tages der Woche berichtet bereits das Alte Testament: „Gedenke des Sabbattages, dass du ihn heiligst. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, dein Vieh, auch nicht der Fremdling, der in deiner Stadt lebt.“ Der Tag der Arbeitsruhe erlangte zunächst im Judentum Bedeutung. Später feierte man den christlich geprägten Sonntag als Tag der Auferstehung Jesu Christi mit Gottesdienst und Abendmahl.³ Eine erste normative Bestimmung zum Sonntagsschutz wird auf ein Edikt Kaiser Konstantins des Großen aus dem Jahre 321 zurück geführt. Mitte des 19. Jahrhunderts war der Sonntag vor allem durch die Entwicklungen der Industriellen Revolution für die Mehrheit der Bevölkerung ein regulärer Arbeitstag, was die damals konträren Interessen der Arbeiterbewegung und der Kirchen in der gemeinsamen Forderung nach einem ausreichenden Sonn- und Feiertagsschutz einte und die u.a. in der Gewerbeordnung von 1891 erste Erfolge erzielte.⁴

5.2 Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Über Art. 140 GG ist Art. 139 WRV Bestandteil des Grundgesetzes. Demnach sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Der Sonn- und Feiertagsschutz beinhaltet einerseits Ausprägungen des Sozialstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG, indem die entsprechenden Ruhetage der persönlichen Erholung sowie der Pflege familiärer und freundschaftlicher Kontakte dienen. Weiterhin dient die Arbeitsruhe der physischen und psychischen Regeneration und folglich der durch Art. 2 Abs. 2 GG gewährleisteten körperlichen Unversehrtheit. Zusätzlich ermöglicht die Sicherung gemeinsamer Ruhetage den Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG.⁵ Andererseits steht der Sonn- und Feiertagsschutz mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in engem Zusammenhang. Beschäftigte erhalten so die Möglichkeit, Sonntage und religiös motivierte Feiertage neben der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung auch gemäß ihrem Glauben begehen zu können,⁶ wozu neben dem Besuch von Gottesdiensten z.B. die Fürsorge für hilfsbedürftige Alte, Kranke und Alleinstehende zählen kann.

³ Westphal, Katharina, Die Garantie der Sonn- und Feiertage als Grundlage subjektiver Rechte?, Inaugural-Dissertation, 2003, S. 22.

⁴ So Unruh, Peter, Religionsverfassungsrecht, 2. Auflage 2012, S. 299 Rn. 538.

⁵ BVerfG, Urteil v. 01.12.2009 (Az.: 1 BvR 2857/07).

⁶ Unruh, Peter, Religionsverfassungsrecht, 2. Auflage 2012, S. 300 Rn. 542 und S. 301 Rn. 543.

5.3 Erwägungen zum Schutzzumfang

Der Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung bzw. die Möglichkeit einer religiösen Besinnung wird vor allem durch eine zunehmende Säkularisierung und durch die Kommerzialisierung der Sonn- und Feiertage in Frage gestellt, so dass bereits von einer „Sinnkrise des Sonn- und Feiertagsschutzes“ die Rede ist.⁷ In diesem Zusammenhang führt das BVerfG⁸ in Bezug auf die einschlägige Bestimmung des Bundesladenschlussgesetzes⁹ aus, dass der Gesetzgeber zwar in seinen Regelungen auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen darf. Ein Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe aber ist unantastbar, denn die Institution der Sonn- und Feiertage ist unmittelbar durch die Verfassung garantiert.¹⁰ Das BVerfG¹¹ weist darauf hin, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, Rücksicht nehmen kann. Allerdings führt der Schutz der Verwirklichung von Freizeitwünschen der Bürger insoweit zu einem Konflikt, als diese auf die Bereitstellung von Leistungen angewiesen sind, die ihrerseits Arbeitseinsatz der Anbieter solcher Leistungen erfordern. Die Arbeit in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kann insoweit der Freizeitgestaltung der nicht arbeitenden Bevölkerung dienen. Dies beeinträchtigt aber die dort Beschäftigten in ihrer Gestaltung des Sonn- und Feiertags.

Schließlich würde die Freigabe der Regelung zur Selbstentscheidung des Einzelhandels zu mehr Flexibilität, aber voraussichtlich auch zu mehr Sonn- und Feiertagsarbeit führen und damit den regelmäßigen Schutz des Sonn- und Feiertags nicht in gleicher Weise wie das Verbot der Ladenöffnung sichern. Ferner ist die gemeinsame Gestaltung der Zeit der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung, die in der sozialen Wirklichkeit seit jeher insbesondere auch im Freundeskreis, einem aktiven Vereinsleben und in der Familie stattfindet, insoweit nur dann planbar und möglich, wenn ein zeitlicher Gleichklang und Rhythmus, also eine Synchronität, sichergestellt ist, wodurch gerade dem Sonntag im Sieben-Tage-Rhythmus und auch dem jedenfalls regelhaft landesweiten Feiertagsgleichklang besondere Bedeutung zukommt.¹²

Die sonntägliche Arbeitsruhe gewinnt zusätzlich an Bedeutung, wenn die werktägliche Arbeitszeit einschließlich des Samstags ausgeweitet wird und verstärkt Schicht- und Nachtbetrieb erfolgt.¹³ Zu beachten ist vor diesem Hintergrund, dass die unbeschränkte Möglichkeit der Ladenöffnung zu starken Belastungen für die im

⁷ Vgl. Stollmann, Frank, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2004, S. 66.

⁸ BVerfG, Urteil v. 09.06.2004 (Az.: 1 BvR 636/02).

⁹ Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) – LadSchlG; vgl. § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG.

¹⁰ So BVerfG, Urteil v. 18.09.1995 (Az.: 1 BvR 1456/95).

¹¹ Vgl. hierzu und im Folgenden BVerfG, Urteil v. 09.06.2004 (Az.: 1 BvR 636/02).

¹² So BVerfG, Urteil v. 01.12.2009 (Az.: 1 BvR 2857/07).

¹³ BVerfG, Urteil v. 01.12.2009 (Az.: 1 BvR 2857/07).

Handel tätigen Frauen führen kann, deren Anteil in der Mitarbeiterschaft der Verkaufsstellen nach einer Studie¹⁴ 72% beträgt. Die Gewährleistung von Freizeit am Wochenende dient vor allem dem Schutz der weiblichen Beschäftigten, um die Abstimmung der Familien- und Erwerbszeit, die Teilnahme an einem geregelten Familienleben sowie die Vereinbarung der Erwerbstätigkeit und der Kinderbetreuung zu ermöglichen.¹⁵

Im Rahmen einer dem BVerfG vorgetragenen arbeitswissenschaftlichen Betrachtung wurde Folgendes¹⁶ deutlich: Die Ausweitung von Nacht- und Schichtarbeit bei gleichzeitiger Einbeziehung des Tages der allgemeinen Arbeitsruhe führt vermehrt zu psychosozialen Beeinträchtigungen. Eine Verringerung oder gar Aufgabe sozialer Beziehungen, eine reduzierte Anteilnahme am sozialen Leben und eine Veränderung der Einstellung zu sozialer, aber auch zu politischer Teilhabe, sind nicht nur bei lebensnaher Betrachtung naheliegend; sie sind auch in der Arbeitswissenschaft anerkannt. Die Desynchronisationseffekte führen zwangsläufig zu einer Verringerung der sozialen Interaktionsdichte und -qualität, die sich auch auf den Familienverband und zu betreuende Kinder auswirkt. Aus religiös-christlicher Sicht, die sich im Ergebnis von den in der weltlich-sozialen Perspektive hervorgehobenen Auswirkungen nicht wesentlich unterscheidet, wird insoweit den Sonn- und Feiertagen der Charakter als Tag der Gemeinschaft, aber auch der Besinnung durch ausgreifende Ladenöffnungsmöglichkeiten, die auch Folgesparten miteinfassen, weitgehend genommen.

Das aus Art. 139 WRV resultierende Schutzgebot der Sonntags- und Feiertagsruhe dient allen Bürgerinnen und Bürgern. Die Wahrnehmung zwingend notwendiger Dienste wie etwa die medizinische Versorgung oder die Tätigkeit in Pflegeeinrichtungen, Feuerwehren oder der Polizei steht damit nicht im Konflikt, denn somit werden andere wichtige Schutzaufträge erfüllt. Personen, die für entsprechende Dienste tätig sind, muss es möglich sein, einen Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung zu einem anderen, im Optimalfall regelmäßig wiederkehrenden, Zeitpunkt zu genießen.

Der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ist ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens.¹⁷ Eine entsprechende temporäre Taktung hat sich in der Vergangenheit bewährt und erweist sich für den Schutz der Ehen und Familien sowie für das gesamte soziale Miteinander als höchst lebenspraktisch. Letztlich ist der Sonn- und Feiertagsschutz auch ein wesentlicher Faktor für eine gesunde Volkswirtschaft. Die Freude auf einen gemeinsamen Tag der Arbeitsruhe und Besinnung, die Pflege

¹⁴ WABE-Institut Berlin, Hrsg. ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Einzelhandel - Branchendaten 2007/2008, 27. März 2008.

¹⁵ BVerfG, Urteil v. 09.06.2004 (Az.: 1 BvR, 636/02).

¹⁶ So BVerfG, Urteil v. 01.12.2009 (Az.: 1 BvR 2857/07).

¹⁷ So BVerfG, Urteil v. 01.12.2009 (Az.: 1 BvR 2857/07).

sozialer Beziehungen und die damit im Zusammenhang stehende Fürsorge für den Nächsten müssen allen Bürgerinnen und Bürgern weiterhin möglich bleiben. Zugleich muss die Bedeutung der Sonn- und Feiertage gewahrt bleiben und dort, wo diese verloren gegangen ist oder kommerzielle Erwägungen den Blick für die Lebensrealität verstellen, wieder ins Bewusstsein treten.